

KRIEG IN DER UKRAINE – Was bedeutet das im Hinblick auf den Versicherungsschutz?

Autor: Sarah Schubert, Master of Laws (LL.M.)

Die nachfolgende Einschätzung bezieht sich auf marktübliche Deckungskonzepte; individuelle Abweichungen können im Einzelfall möglich sein.

Die ganze Welt reagiert geschockt, als Ende Februar russische Truppen in die Ukraine vorrücken und erste Kampfhandlungen vermeldet werden.

Die Reaktion des Westens: EU, USA und Großbritannien erlassen harte Sanktionen gegen Russland und Belarus. Immer mehr Unternehmen schränken ihre Dienste in den beiden Ländern ein, setzen Verkauf und Produktion aus oder schließen ihre Filialen vor Ort. Aber auch auf deutsche Unternehmen und

Privatpersonen haben der Krieg in der Ukraine und die ausgesprochenen Sanktionen erhebliche Auswirkungen. Vor allem enorme Preisanstiege bei Energiekosten und an der Tankstelle sowie Lieferengpässe bereiten große Sorge. Die mittel- und langfristigen Folgen sind hier derzeit kaum abschätzbar. Doch was bedeutet die aktuelle Lage im Hinblick auf den Versicherungsbereich? Hierzu möchten wir nachfolgend erste Informationen in dieser sich ständig ändernden Situation geben.

Welche Ausschlüsse sind besonders zu beachten?

In den verschiedensten Versicherungssparten sehen die Bedingungen einen Ausschluss von Kriegsereignissen und daraus resultierenden Schäden vor.

Auch wenn er einer DER vertraglichen Ausschlussbestände ist, schien die Thematik Krieg zuletzt weit weg zu sein. Nun bekommen Kriegsschäden eine hohe Relevanz. In der Sachversicherung greift der Ausschluss, wenn ein für einen ansonsten versicherten Sachschaden ursächliches oder mitursächliches Ereignis vorliegt, das so, wie es sich verwirklicht hat, ohne Krieg nicht eingetreten wäre.

Unmittelbar betroffen sind hiervon Unternehmen mit Niederlassungen, Produktionsstandorten oder Büros im Kriegsgebiet. Doch auch Unternehmen in Deutschland mit Lieferkettenbeziehungen in die Ukraine können betroffen sein, auch wenn sie selbst keinen Sachschaden erleiden. Denn die negativen Auswirkungen eines kriegsbedingten Sachschadens beim Zulieferer oder Abnehmer (Rückwirkungsschaden) auf

die Ertragslage des deutschen Unternehmens fallen ebenfalls unter den Ausschluss. Auch nach Ende der eigentlichen Kampfhandlungen sind die sogenannten Spätschäden als adäquate Kriegsfolgen – bspw. durch unentdeckte Minen – noch für eine sehr lange Zeit ausgeschlossen. Auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen oder militärischer oder behördlicher Requisition beruhen, sind gem. Haftpflichtversicherungsbedingungen nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

In der Transportversicherung galt bisher die Krieg-, Streik- und Aufruhr-, sowie Beschlagnahmeklausel mitversichert. Diese Klausel wird nun von allen Versicherern, mittels der Kündigungsfrist, laut Klausel, von zwei Tagen gekündigt. Es sind somit nur noch Transporte versichert, die bereits vor der Kündigung gestartet sind.

Was ist in der Zusammenarbeit mit Dienstleistern, Kunden oder Subunternehmern in der Ukraine, Russland oder Belarus zu beachten?

Grundsätzlich sollten Unternehmen, die Wirtschaftsbeziehungen zu Dienstleistern, Kunden, Lieferanten oder Subunternehmen in der Ukraine, Russland oder auch Belarus unterhalten, unbedingt die aktuelle Sanktionslage beachten. Der Haftpflicht-Versicherungsschutz gilt im Regelfall grundsätzlich weiterhin weltweit. Eingeschlossen sind demnach auch die vom Krieg und erlassenen Sanktionen betroffenen Gebiete.

Zu beachten sind allerdings möglicherweise einschlägige Risikoausschlüsse. Die meisten Haftpflichtversicherungsverträge beinhalten sogenannte Sanktionsklauseln. Versicherungsschutz besteht demnach nur, soweit und solange dem Versicherungsschutz keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungs-

weise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Zusätzlich wird zum Teil auch noch Bezug auf US-Sanktionen/-Embargos genommen. Insoweit ist die Frage, wie sich die Sanktionslage entwickelt, von besonderer Bedeutung. Alle Unternehmen müssen genau prüfen, ob anstehende Lieferungen/Verträge gegen bestehende Sanktionen verstoßen, da ansonsten unter Umständen kein Versicherungsschutz besteht.

Die Situation ist dynamisch und damit ständig zu beobachten und neu zu bewerten. Jedes Unternehmen sollte vor allem seine Geschäftsbeziehungen und Lieferketten im Auge haben und prüfen, ob sich durch ggf. auftretende Veränderungen Bedrohungen für das eigene Geschäftsmodell ergeben.